

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteile vom 23.06.2023

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
RA Philipp Ess
Helmut Köhler

BG 3/22

URTEIL:

1. Die Entscheidung der Sportkommissare vom 27.07.2022 wird aufgehoben.
2. Die Berufungskautions ist dem Berufungsführer zu erstatten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.

Begründung:

Wegen erheblich divertierender Einlassungen der drei Zeugen auf dem Rennleiterturm und der Tatsache, dass der Rennleiterturm sich auf der Beifahrerseite des Fahrzeugs des Berufungsführers befindet, was zu einer erheblichen Sichteinschränkung führt, kann der Vorwurf des Zeigens des Mittelfingers in Richtung des Rennleiterturmes nicht als hinreichend beweisfähig angesehen werden. Hinzu kommt, dass der Berufungsführer zwar eine Handbewegung einräumt, dies aber als an seine Box gerichtet deuten will.

All das lässt die Entscheidung erster Instanz als nicht hinreichend valide einzuschätzen, so dass diese aufzuheben war.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel erfolgreich war, hat der DMSB die Kosten des Verfahrens zu tragen.

BG 4/22

URTEIL:

1. Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 24.07.2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungskautions verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Fahrer des Berufungsführers hat innerhalb von 44 auf dem Red Bull Ring absolvierten Runden 12 x unregelmäßig die Strecke verlassen (track limits) und wurde 4 x mit Zeitstrafen belegt und mit 5 Durchfahrtsstrafen (drive through penalty). Auch der Teamchef wurde zur Rennleitung bestellt.

All das konnte den Fahrer des Berufungsführers nicht zu regelrechtem Verhalten anhalten.

Sofern der Berufungsführer sich damit verteidigen will, der Bordfunk sei defekt gewesen, so kommt es darauf nicht an. Der Fahrer des Berufungsführers war gehalten, sich an Flaggen-signalen zu orientieren.

Bei einer solche Vielzahl von Verstößen kam eine Geldstrafe nicht in Betracht. Es war die Disqualifikation angezeigt, wie von der ersten Instanz ausgeworfen, um dem Fahrer des Berufungsführers deutlich zu machen, dass er sich zukünftig an die Regelungen des internationalen Sportgesetzes zu halten hat.

Da der Berufungsführer mit seinem Rechtsmittel nicht durchdrang, waren ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

BG 5/23

URTEIL:

1. Die Protestentscheidung der Sportkommissare vom 21.05.2023 wird aufgehoben.
2. Der Veranstalter wird angewiesen eine neue Wertung unter Einschluss des Berufungsführers zu erstellen.
3. Die Protestkaution verfällt dem DMSB.
4. Die Berufungskautions ist dem Berufungsführer zu erstatten.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsgegner.

Begründung:

Die Sportkommissare haben auf einen Protest hin den Berufungsführer zu Unrecht mit einer Disqualifikation von der Wertung bei Aufrücken der Nachfolgenden belegt.

Zwar hat der Berufungsführer an der Heckklappe seines „Honda Civic“ ein rechteckiges Loch hineingeschnitten und dieses mit einem Sticker verschlossen. Insoweit trägt der Berufungsführer vor, in dem Zustand, in dem sich das Fahrzeug heute befindet, sei ihm der Wagenpass erteilt worden. Im Übrigen habe er, nach Absprache mit einem Technischen Kommissar, am Wochenende vor der hier interessierenden Veranstaltung, die Lücken mit Klebeband verschlossen.

Der in der mündlichen Veranstaltung angehörte Sachverständige I. wies überzeugend, klar und in sich schlüssig darauf hin, dass der Berufungsführer berechtigt war, im Fahrzeugheck Abluftöffnungen zu realisieren. Hierbei dürfe die Querschnittsfläche beider Öffnungen allerdings maximal der Netzfläche des Wasserkühlers entsprechen. Dies sei vorliegend der Fall. Aus dem Artikel 14 des Autocross Reglements ergebe sich, dass die äußere Form der Originalkarosserie in den Abmessungen grundsätzlich beibehalten werden müsse. Als Ausnahmen seien in Artikel 14.2. expressis verbis Kotflügel und aerodynamische Hilfsmittel genannt. Der serienmäßige Kühlergrill müsse beibehalten werden. Bei einer Kotflügelverbreiterung dürfen die Stoßfänger der neuen Fahrzeugbreite angepasst werden.

Da das Fahrzeug des Berufungsführers regelgerecht vorbereitet war, ist die Protestentscheidung der Sportkommissare aufzuheben.

Der Veranstalter war anzuweisen, eine neue Wertung unter Einschluss des Berufungsführers zu erstellen.

Die Kosten des Verfahrens waren dem Protestführer und Berufungsgegner aufzuerlegen.

BG 6/23

JUDGEMENT:

1. The Stewards' Decision of 28.05.2023 is annulled.
2. The organizer is instructed to establish a new classification under inclusion of the appellant.
3. The appeal deposit is to be refunded to the appellant.
4. The costs of the proceedings shall be borne by the DMSB.

Reasons:

The event in question in Val d'Argenton (FR) is a round of the "Rotax Max Euro Trophy 2023".

The appellant, start no. 296 in the "junior" category of the final race, was accused of having polished the cylinder head of his kart. The cylinder head had been machined, although, pursuant to Article 4.1 of the "Global RMT Technical Regulation 2023 Version 1", neither the engine nor any of its add-on parts may be modified in any way. Modified is defined there as a change in form, content or function. Any measures that lead to a change in the condition of the aforementioned parts are therefore prohibited.

This prohibits the addition or removal of parts and/or material from the engine assembly package unless this is expressly permitted.

Since the polishing of the combustion chamber dome is not mentioned as being permitted in the Regulations, polishing constitutes a breach of the Regulations.

The Court of Appeal took evidence by hearing the technical expert Mr. I..

Prior to the hearing, the expert had ordered and received a cylinder head from the manufacturer, the company Rotax. During the hearing, he compared the part removed from the appellant's vehicle with the part provided to him by Rotax.

The expert came to the conclusion that both parts are identical. Insofar as the part that originates from the engine of the appellant's vehicle contains dirt, this is the residue of cleaning work or oil residue. The residues do not constitute a breach of the regulations.

The driver's father, heard in person, pointed out that his - successful - son had finished several consecutive races in first place and that the engine had been opened after each event without the scrutineers having raised any objections.

In light of all the above, the Stewards' Decision had to be cancelled and the appellant had to be reassigned the 1st place he had achieved in the race.

As the appellant is successful with his appeal, the DMSB must be ordered to pay the costs of the proceedings. This is because the DMSB acted as the series organiser for the foreign events held as part of this series.